

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. August 2014

903. Änderung der Verordnung des UVEK über die Abgeltung der Kantone für die Unterstützung des Vollzugs der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (Anhörung)

Mit Schreiben vom 9. Juni 2014 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Entwurf für eine Änderung der Verordnung des UVEK über die Abgeltung der Kantone für die Unterstützung des Vollzugs der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (SR 814.018.21) den Kantonen zur Anhörung zugestellt.

Ausgangslage

Mit der Einführung der Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) wurde im Jahr 2000 ein marktwirtschaftliches Instrument geschaffen, um sowohl betriebliche wie auch diffuse Emissionen von VOC massgeblich zu vermindern. Betriebe, die VOC so verwenden, dass sie nicht in die Umwelt gelangen, können dafür bei der Oberzolldirektion (OZD) der Eidgenössischen Zollverwaltung EZV eine Rückerstattung der Lenkungsabgabe geltend machen. Sie reichen dazu eine VOC-Bilanz ein. Die Kantone unterstützen dabei gemäss Art. 4 Ziff. 4 der Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV, SR 814.018) die OZD im Vollzug. Sie überprüfen insbesondere die VOC-Bilanzen und die Massnahmen der Betriebe zur Minderung der Emissionen. Die Kantone werden dazu gemäss Verordnung des UVEK über die Abgeltung der Kantone für die Unterstützung des Vollzugs der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen entschädigt.

Die 2000 eingeführte Abgeltungsregelung gründet auf der Anzahl der Beschäftigten in Industrie und Gewerbe pro Kanton. Am 1. Januar 2013 wurde mit der Revision von Art. 9 VOCV eine neue, zusätzliche Regelung für die Rückerstattung der Lenkungsabgabe eingeführt. Betriebe, die eine vollständige Rückerstattung der VOC-Lenkungsabgabe geltend machen, sind verpflichtet, einen Massnahmenplan zur Erreichung des Stands der Technik vorzulegen. Der Mehraufwand der Kantone für die Prüfung der Massnahmenpläne wurde deshalb 2013 und 2014 mit einem Zuschlag abgegolten.

Ab 2015 soll die Abgeltung auf einem besser geeigneten Verteilungsschlüssel beruhen. Die Abgeltung soll sich neu auf die Anzahl der VOC-Bilanzen, die der Kanton überprüft, die Anzahl der Betriebe, die eine vollständige Rückerstattung geltend machen (Art.-9-Betriebe), und die Komplexität der Art.-9-Betriebe, nach Branchen geordnet, beziehen. Damit soll der tatsächliche Aufwand der Kantone bestmöglich abgebildet werden.

Da sich die Anzahl der Betriebe, die eine VOC-Bilanz oder einen Massnahmenplan einreichen, im Laufe der Zeit verändern kann, soll die Abgeltung alle fünf Jahre geprüft und die Abgeltung bei Bedarf angepasst werden.

Beurteilung

Die bisherige jährliche Abgeltung beträgt für den Kanton Zürich Fr. 180 000, die zusätzliche Abgeltung 2013 und 2014 betrug Fr. 22 000. Die Prüfung von VOC-Bilanzen von Betrieben in den Städten Zürich und Winterthur ist an die städtischen Fachstellen delegiert. Ihr Aufwand wird durch den Kanton anteilmässig abgegolten.

Die Höhe der Abgeltung war bei der Einführung der Lenkungsabgabe wie auch nach der Revision von Art. 9 VOCV unter Berücksichtigung der Aufwendungen für Einführung, Information und Beratung der Betriebe sowie Kontrolle der VOC-Bilanzen angemessen. Die Aufwendungen beziehen sich heute in der Regel auf die Kontrolle der VOC-Bilanzen und der Umsetzung der Massnahmenpläne der Art.-9-Betriebe. Unter Berücksichtigung des neuen Vollzugsschlüssels ergibt sich eine Abgeltung von Fr. 158 000 für den Kanton Zürich. Die derzeitig geringeren Aufwendungen werden mit der neuen Abgeltungshöhe weiterhin vollständig gedeckt.

Sowohl die Finanzdirektion als auch die Stadt Zürich stimmen der Verordnungsänderung im Grundsatz zu. Die Stadt Zürich beantragt zusätzlich die Ergänzung der Abgeltung mit einer angemessenen allgemeinen Grundabgeltung, unabhängig der tatsächlichen Anzahl der eingereichten VOC-Bilanzen, für Administration, Aufrechterhalten der Kenntnisse, Information und Beratung von Betrieben. Die Stadt Winterthur verzichtet auf eine Stellungnahme.

Der Verordnungsänderung kann zugestimmt werden. Es ist jedoch nachfolgende Ergänzung zu beantragen:

Unabhängig von der Anzahl der eingereichten VOC-Bilanzen ergibt sich ein Grundaufwand für Administration und für Beratung und Information von Betrieben bezüglich der Lenkungsabgabe auf VOC, die allenfalls rückerstattungsberechtigt wären, aber bis anhin noch keine VOC-Bilanz einreichen. Die Abgeltung der Kantone ist mit einer angemessenen Grundabgeltung zu ergänzen.

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Ökonomie und Umweltbeobachtung, 3003 Bern):

Mit Schreiben vom 9. Juni 2014 haben Sie uns den Entwurf zur Änderung der Verordnung des UVEK über die Abgeltung der Kantone für die Unterstützung des Vollzugs der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (SR 814.018.21) zur Anhörung zugestellt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen, dass die Abgeltung der Kantone für die geleistete Vollzugsunterstützung neu geregelt und dem heutigen Aufwand angepasst werden soll. Wir stimmen der Berechnungsmethode, d.h. der Berücksichtigung der Anzahl VOC-Bilanzen, der Anzahl der Art.-9-Betriebe und der Komplexität der Art.-9-Betriebe, grundsätzlich zu. Ebenso begrüssen wir die regelmässige Überprüfung der Abgeltung der Kantone.

Unabhängig von der Anzahl der eingereichten VOC-Bilanzen ergibt sich jedoch ein Grundaufwand für Administration und für Beratung und Information von Betrieben bezüglich der Lenkungsabgabe auf VOC, die allenfalls rückerstattungsberechtigt wären, aber bis anhin noch keine VOC-Bilanz einreichen. Dies gilt auch für Kantone, die keine oder nur eine geringe Anzahl VOC-Bilanzen prüfen.

Wir beantragen daher, die Abgeltung der Kantone mit einer angemessenen Grundabgeltung zu ergänzen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi